

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 557/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Markus S. [REDACTED], [REDACTED] Blvd.,
[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
- Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München 2,
Heislerstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Haack, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 16.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 14. Juli 1966 wird auf Kosten des Kla-
gers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesund-
heitschaden. Seine hierauf zielende Klage ist ohne
Erfolg geblieben, da er sie erst nach Ablauf der Klag-
frist erhoben und die Gerichte ihm die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Verströmung der Klagfrist
verweigert haben. Das Berufungsgericht hat die Revision
gegen das die Klageabweisung bestätigende Urteil des
Landgerichts nicht zugelassen.

Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige
Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat
die Revision mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner

198

- 3 -

der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf. Das Berufungsgericht hat die Forderungsetzung in den vorigen nicht verurteilt, da nach seiner Auffassung die Verzinsung der Klagefrist auf ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zurückzuführen ist, dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde zugestellt worden war.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat den Bescheid der Entschädigungsbehörde am Samstag, den 27. September 1964 entgegengenommen. An diesem Tage war sein Büro geschlossen. Er hat den Tag des Eingangs nicht auf dem Bescheid vermerkt, sondern diesen auf den Schreibtisch seiner Bürovorsteherin gelegt. Diese war angewiesen, die Schriftstücke, die sie dort am Montag morgen vorfand, als am voran gehenden Samstag zugegangen zu behandeln. Das ist in diesem Fall versehentlich nicht geschehen.

Die Frage, was ein Rechtsanwalt tun muß, um sicherzustellen, daß die Fristen von seinem Büropersonal richtig berechnet und eingetragen werden, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats muß der Anwalt grundsätzlich selbst den Tag der Zustellung feststellen. Er kann dann die Berechnung der Dauer der Frist und ihre Eintragung seinem zuverlässigen und gehörig überwachten Personal überlassen. Unter den hier gegebenen Umständen hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß der Prozeßbevollmächtigte, als er den Bescheid der Entschädigungsbehörde am 26. September 1964 entgegennahm, diesen Tag auf dem Bescheid als Zeitpunkt seiner Zustellung hatte vermerken müssen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher



198

Bedeutung, die eine Entscheidung des Bundesgerichts-
hofs erfordert, ist hier nicht zu entscheiden.

Daher sollte die sofortige Beschwerde mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Z.O., § 97 ZPO zurückge-
wiesen werden.

Johannsen

von der Kühlen